OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601836/8/SE

Datum:
Linz, 17. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A H, vom 12. März 2017 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 20. Februar 2017, GZ: VerkR96-1225-2016, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Es wird festgestellt, dass der Schuldspruch des behördlichen Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 20. Februar 2017, GZ: VerkR96-1225-2016, wegen Einschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe in Rechtskraft erwachsen ist.

Der Beschwerde wird stattgegeben und die Höhe der Geldstrafe auf 30 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit auf 13 Stunden herabgesetzt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) hat A H (in der Folge: Beschwerdeführer), im angefochtenen Straferkenntnis vom 20. Februar 2017, GZ: VerkR96-1225-2016, wegen einer Übertretung nach der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 eine Geldstrafe von 50 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 23 Stunden verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführer von der belangten Behörde zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde (auszugsweise Wiedergabe):

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung begangen:

Sie haben das angeführte Fahrzeug auf einem Gehweg zum Halten abgestellt.

Tatort: Gemeinde Kefermarkt, Gemeindestraße Ortsgebiet, L x, Garagenzufahrt

Tatzeit: 25.04.2016, 17:15 Uhr

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt: § 8 Abs. 4 StVO

Fahrzeug: Kennzeichen x, PKW, Toyota

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
50 Euro	23 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
10 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens [...]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde im Wesentlichen angeführt, dass der Sachverhalt als erwiesen gelte und die Höhe der verhängten Strafe tat- und schuldangemessen sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer bei der belangten Behörde innerhalb offener Frist Beschwerde und führte aus, dass sein Fahrzeug mit keinem seiner Räder am Gehsteig gestanden habe. Sein Auto sei in der Garageneinfahrt gestanden. Ein ungehindertes Vorbeifahren mit einem Kinderwagen, Rollstuhl, etc. sei möglich gewesen.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom

21. März 2017, eingelangt am 31. März 2017, zur Entscheidung vorgelegt. Es ist somit die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in Verbindung mit § 3 VwGVG gegeben. Gemäß Art. 135 Abs. 1 1. Satz B-VG in Verbindung mit § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 22. August 2017 wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass aufgrund der Aktenlage, insbesondere der vorliegenden Fotos vom 25. April 2017, die Beschwerde abzuweisen wäre.

Der Beschwerdeführer beantragte in der Folge am 12. September 2017 telefonisch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 16. Oktober 2017 eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Die belangte Behörde war entschuldigt. Als Zeuge wurde der amtshandelnde Polizist einvernommen.

Der Beschwerdeführer schränkte seine Beschwerde in der mündlichen Verhandlung auf die Strafhöhe ein.

II. 1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 16. Oktober 2017.

II.2. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus den oben angeführten Beweisen und blieb letztlich unbestritten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„Fahrregeln

§ 8. Fahrordnung auf Straßen mit besonderen Anlagen.

[...]

(4) Die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art und die Benützung von Radfahranlagen mit Fahrzeugen, die keine Fahrräder sind, insbesondere mit Motorfahrrädern, ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht

1. für das Überqueren von Gehsteigen, Gehwegen und Radfahranlagen mit Fahrzeugen auf den hiefür vorgesehenen Stellen,
2. für das Befahren von Mehrzweckstreifen mit Fahrzeugen, für welche der links an den Mehrzweckstreifen angrenzende Fahrstreifen nicht breit genug ist oder wenn das Befahren durch Richtungspfeile auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt angeordnet ist, wenn dadurch Radfahrer weder gefährdet noch behindert werden, sowie
3. für Arbeitsfahrten mit Fahrzeugen oder Arbeitsmaschinen, die nicht mehr als 1 500 kg Gesamtgewicht haben und für die Schneeräumung, die Streuung, die Reinigung oder Pflege verwendet werden.

[...]“

III.2. Die gegenwärtige Beschwerde wurde in der mündlichen Verhandlung auf die Höhe der verhängten Strafe eingeschränkt. Der Schuldspruch des Straferkenntnisses ist daher in Rechtskraft erwachsen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat damit lediglich über das Strafausmaß eine Beschwerdeentscheidung zu treffen und es ist ihm verwehrt, sich inhaltlich mit der Entscheidung der belangten Behörde auseinanderzusetzen. Es bleibt damit nur zu prüfen, ob die Strafe nach den Kriterien des § 19 Verwaltungsstrafgesetz – VStG rechtmäßig bemessen wurde und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht kommt.

III.3. Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschwerdeführers sind bei der Ermessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.4. Von einem geringfügigen Verschulden kann nicht ausgegangen werden, weil weder hervorgekommen noch anzunehmen ist, dass die Vermeidung der gegenständlichen Verwaltungsübertretung eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hat oder dass die Verwirklichung des Tatbestandes nur schwer hätte vermieden werden können. Es ist allgemein bekannt, dass das Benutzen von Gehsteigen für Fahrzeuge verboten ist.

III.5. Aufgrund der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse erachtet das Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich die Herabsetzung der Geldstrafen auf 30 Euro (mit entsprechender Herabsetzung der Ersatzfreiheitsstrafen) für tat- und schuldangemessen. Aus spezialpräventiver Sicht erscheinen diese festgesetzten Höhen ausreichend, um den Beschwerdeführer künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer